

Contentrecht

Was ist bei den Inhalten für die Internetseite zu beachten?



Inhaltsübersicht

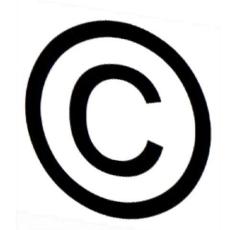
Urheberrecht und Inhalte, Design

Haftungsfragen und Verantwortlichkeit

Verfahren bei Rechtsverstößen

Urheberrecht

- Schutzobjekt des Urheberrechts ist das Werk
- Werkarten (nicht abschließend):
 - 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 - 2. Werke der Musik;
 - 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 - 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 - Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 - 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 - 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.





"Persönliche geistige Schöpfung"

- Es sind nur Werke geschützt, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellen
- BGH (für Werke der Kunst): "Eine persönliche geistige Schöpfung ist eine Schöpfung individueller Prägung, deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer "künstlerischen" Leistung gesprochen werden kann."
- Für fast alle Werkarten setzt der BGH dabei eine relativ niedrige Grenze an, so dass in der Regel schon Werke mit geringer Gestaltungshöhe (die sogenannte Kleine Münze) urheberrechtlichen Schutz genießen.









Fabian Laucken - Ihde & Partner Rechtsanwälte www.ihde.de





Fabian Laucken - Ihde & Partner Rechtsanwälte www.ihde.de

Angewandte und "zweckfreie" Kunst

- Kleine Münze galt nach der Judikatur des Bundesgerichtshofs hingegen nicht im Bereich der angewandten Kunst, also bei Gebrauchsgegenständen mit künstlerischer Formgebung, die nicht nur zur Betrachtung bestimmt sind, sondern zugleich einem Gebrauchszweck dienen.
- Hier stellte die Rechtsprechung höhere Anforderungen an die Gestaltungshöhe und verlangt für die Werkqualität und damit für den Urheberrechtsschutz ein <u>deutliches Überragen der Durchschnittsgestaltung</u>.



BGH "Geburtstagszug", Urteil vom 13.11.2013

- Es ist "nicht gerechtfertigt, an den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst höhere Anforderungen zu stellen als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien."
- "Bei Gebrauchsgegenständen, die durch den Gebrauchszweck bedingte Gestaltungsmerkmale aufweisen müssen, ist der Spielraum für eine künstlerische Gestaltung regelmäßig eingeschränkt. Deshalb stellt sich bei ihnen in besonderem Maß die Frage, ob sie über ihre von der Funktion vorgegebene Form hinaus künstlerisch gestaltet sind und diese Gestaltung eine Gestaltungshöhe erreicht, die Urheberrechtsschutz rechtfertigt."



Urheberrecht



- Nur die wahrnehmbare Formgestaltung ist geschützt, regelmäßig nicht die Idee
- Entstehung mit Schaffung des Werkes
- Rechteinhaber ist der Urheber
- Leistungsschutzrechte (z.B. Fotos)



Wichtige Rechte des Urhebers

- Recht auf Namensnennung (oder auch Nichtnennung)
- Verwertungsrechte, insbesondere Vervielfältigungsrecht und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung



Schutz von Design – früher Geschmacksmuster

Design ist die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt. (§ 1 Nr. 1 DesignG)



Schutzvoraussetzungen

- (1) Als eingetragenes Design wird ein Design geschützt, das neu ist und Eigenart hat.
- (2) Ein Design gilt als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Design offenbart worden ist. Designs gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.
- (3) Ein Design hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Design bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist. Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Designs berücksichtigt.



Schutzentstehung und -dauer

- 1. Schutz entsteht mit Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) oder Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM).
- 2. Ein Design ist ein sogenanntes ungeprüftes Recht, das bedeutet, dass die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart im Eintragungsverfahren vom DPMA oder HABM nicht überprüft werden. Im Verletzungsverfahren kann daher der Einwand fehlender Neuheit oder Eigenart erhoben werden.
- 3. Die Schutzdauer beträgt maximal 25 Jahre, gerechnet am Anmeldung und ist ab dem 5. bzw. 6. Jahr abhängig von der Zahlung fortlaufender Gebühren.
- 4. Sonderfall Nicht eingetragenes EU-Geschmacksmuster: Ein Geschmacksmuster, das die im 1. Abschnitt genannten Voraussetzungen erfüllt, wird als ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster für eine Frist von drei Jahren geschützt, beginnend mit dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht wurde.

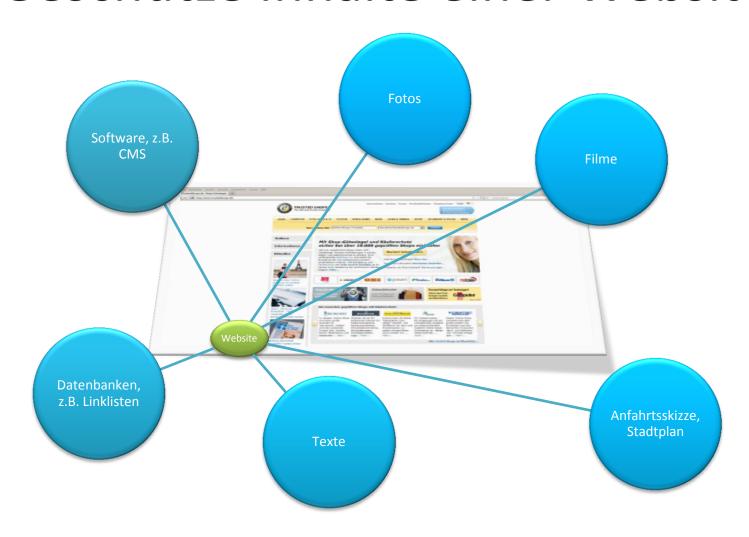


Schutzumfang aus dem Design

Das eingetragene Design gewährt seinem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Eine Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Gebrauch eines Erzeugnisses, in das das eingetragene Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, und den Besitz eines solchen Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein. Der Schutz aus einem eingetragenen Design erstreckt sich auf jedes Design, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt.



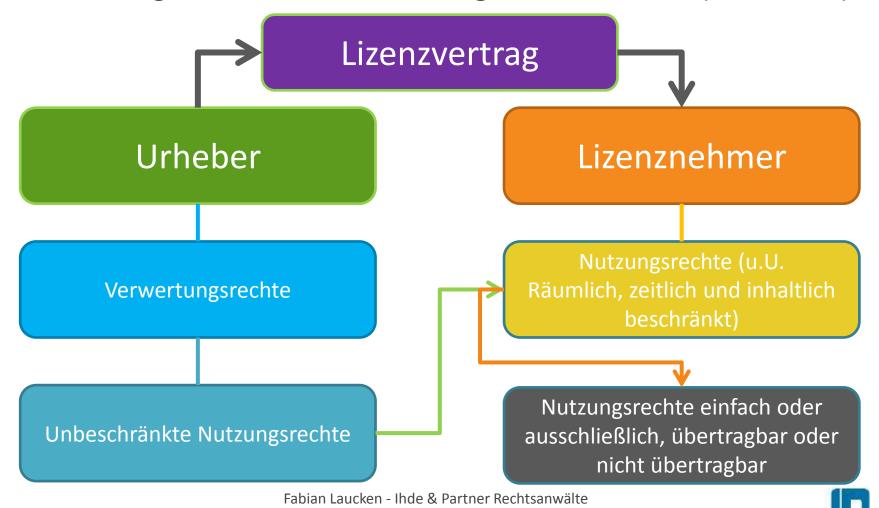
Geschütze Inhalte einer Website





Wie bekomme ich die Rechte für die Inhalte?

Ausgangspunkt: Urheber hat ausschließliches Recht auf körperliche Verwertung und öffentliche Wiedergabe des Werkes (§ 15 UrhG)



www.ihde.de

Worauf muss ich bei der Lizenzierung von Inhalten achten?

- Ist der Umfang der eingeräumten Rechte ausreichend und angemessen (z.B. bei Auftragsarbeit)?
 - Beispiel: Agentur wurde mit Website beauftragt. Habe ich auch die Rechte für Print?
- Wenn keine Regelung: Zweckübertragungslehre
- Verfügt meine Lizenzgeber über die erforderlichen Rechte?
 - Beispiel: Bildagentur
- Sonderfall Arbeitnehmer



Haftung – Grundlagen

- Verantwortlichkeit für eigene Inhalte grds. beim Diensteanbieter (§ 7 Abs. 1 TMG)
 - Haftung nach den allg. Gesetzen (UWG, Urheberrecht usw.)
 - Abgrenzung eigene und fremde Inhalte (Links)
- eingeschränkte Haftung für fremde Inhalte
 - §§ 8 bis 10 TMG (gelten jedoch nach BGH nur für Schadensersatzansprüche, nicht für Unterlassung)
 - In jedem Fall: schnelle Reaktionspflicht bei Hinweisen
- Urteil:

BGH, Urteil vom 27.03.2007 (VI ZR 101/06): Die Verantwortlichkeit des Betreibers eines Internetforums für dort eingestellte Beiträge entfällt nicht deshalb, weil dem Verletzten die Identität des Autors bekannt ist. Gegen den Forumsbetreiber kann vielmehr ab Kenntniserlangung ein Unterlassungsanspruch des Verletzten bestehen, unabhängig von dessen Ansprüchen gegen den Autor des beanstandeten Beitrags.

Störerhaftung - Unterlassung

■ Als Störer für eine Schutzrechtsverletzung kann jeder haften, der – ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat. Um eine solche Haftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.

Urteil:

BGH Urteil vom 19. April 2007 – I ZR 35/04: Die Beklagte (eBay) muss – wenn sie von einem Markeninhaber auf eine klar erkennbare Rechtsverletzung hingewiesen wird – nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern grundsätzlich auch Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen kommt (z.B. durch Filterfunktionen). Tut sie dies nicht, kommt eine Haftung als Störer in Betracht.

Disclaimer



E-Mail-Disclaimer

Beispiele: "GEHEIMHALTUNGSPFLICHT: Diese E-Mail und alle damit verbundenen Anlagen sind vertraulich und dürfen nur bestimmten Personen zugänglich gemacht werden. Sofern Sie nicht zu den angegebenen Empfängern gehören, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Absender. Der Inhalt darf weder an Dritte weitergegeben noch zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Informationen dürfen auch nicht auf einem Datenträger gespeichert oder auf einen Datenträger kopiert werden."

Rechtlich ähnlich wirkungsvoll: "Hiermit distanziere ich mich ausdrücklich von der StVO und allen unter dem Scheibenwischer angebrachten Gegenständen. Wenn Sie sich diesem Fahrzeug nähern, stimmen sie damit diesem Haftungsausschluss automatisch zu."

Aber: Kann wegen faktischer Wirkung sinnvoll sein, Besonderheiten in anderen Rechtsordnungen, LG Saarbrücken (Urteil vom 16.12.2011, 4 O 287/11)

Website-Disclaimer

- Haftungsausschlüsse für Links ("Das Landgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 12. Mai 1998 (Az.:312 O 85/98) entschieden …") sind unnötig
- Weitere Hinweise können (vor allem klarstellend) sinnvoll sein

Was ist ein Unterlassungsanspruch?

- Mit dem Unterlassungsanspruch kann eine künftige Beeinträchtigung oder drohende Störung rechtlich abgewehrt werden. Beispiele: Urheberrechtsverletzung, Persönlichkeitsrechtverletzung
- Voraussetzung: Wiederholungsgefahr (wird bei bereits erfolgtem Rechtsverstoß vermutet) oder Erstbegehungsgefahr (erfordert konkrete Anhaltspunkte)
- Wiederholungsgefahr kann ausgeräumt werden durch:
 - Abgabe einer <u>strafbewehrten</u> Unterlassungserklärung oder
 - gerichtliche Entscheidung
 - lebt bei neuerlichem Verstoß wieder auf



Was ist eine Abmahnung?

- Eine Abmahnung ist die formale Aufforderung einer Person an eine andere Person, ein bestimmtes Verhalten künftig zu unterlassen.
- Die Abmahnung muss eine Schilderung des beanstandeten Sachverhalts, einen damit verbundenen Hinweis auf einen Rechtsverstoß, eine Aufforderung zur Unterlassung (Abgabe einer Unterlassungserklärung) innerhalb angemessener Frist und die Androhung rechtlicher Schritte enthalten.



Berechtigte Abmahnung

Geschädigter

Verletzer

Spricht aus:

Reagiert:

Abmahnung

Aufforderung zur Unterlassungserklärung

Fristsetzung

Beseitigt Verstoß

Gibt Unterlassungserklärung ab

Muss die Kosten tragen



Verletzer reagiert nicht oder unzureichend auf berechtigte Abmahnung

Geschädigter

Verletzer

Beantragt bei Gericht

Zustellung

Erlass einer einstweiligen Verfügung

Abschlusserklärung

Vorläufiges Verbot des beanstandeten Verhaltens

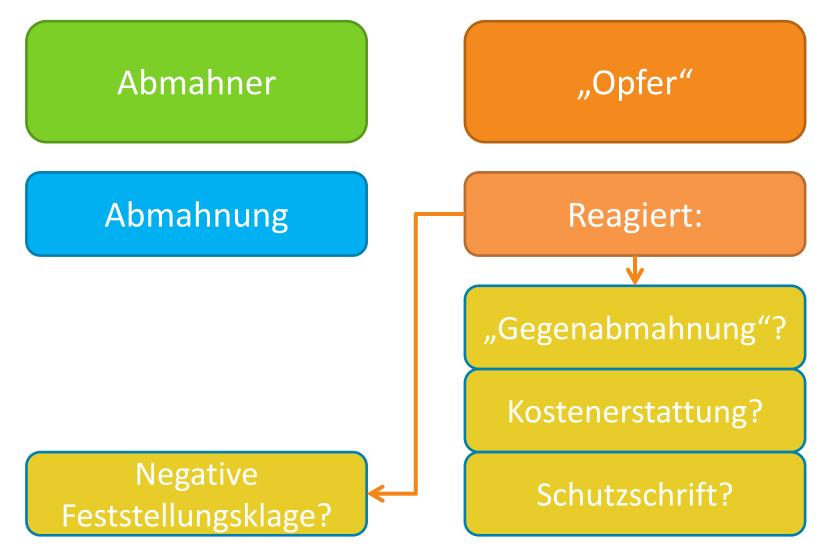
oder Widerspruch

Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bei Dringlichkeit

Urteil, ggf. Berufung



Unberechtigte Abmahnung





Abmahnung berechtigt, aber Kostenansatz zu hoch

Abmahner

Verletzer und "Opfer"

Abmahnung

Reagiert:

Muss ggf. noch Kosten einklagen, geringeres Prozesskostenrisiko für den Abgemahnten

Unterlassungserklärung

Ohne Anerkennung der Kostenlast

Ggf. Zahlung der angemessenen Gebühren





Noch Fragen?

Rechtsanwalt Fabian Laucken

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Fachanwalt für Informationstechnologierecht IHDE & Partner Rechtsanwälte

Adresse: Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin

E-Mail: fabian.laucken@onlinelaw.de

Tel: (+49) (0)30 - 44318660, Fax:(+49) (0)30 - 44318679